

Statuten

Gönnerverein Spitex Sonnenberg

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Spitex Sonnenberg besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Reinach AG. Er ist Nachfolger des Spitex-Vereins Reinach-Leimbach.

2 Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten folgende Zwecke:

- 2.1 Unterstützung von bedürftigen Kundinnen und Kunden der Spitex Sonnenberg in Härtefällen.
 - 2.2 Der Verein fördert und unterstützt die Spitex Sonnenberg bei Projekten oder Anlässen, die diese nicht selbst finanzieren kann oder darf.
 - 2.3 Unterstützung der Lernenden der Spitex Sonnenberg.
 - 2.4 Förderung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung (ausserhalb der budgetierten Weiterbildungen) von Mitarbeitenden der Spitex Sonnenberg.
 - 2.5 Unterstützung von Freiwilligenarbeit für die Spitex (Finanzierung von Weiterbildungen und Anlässen, Abgabe von kleinen Geschenken, etc.).
 - 2.6 Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- 3.1 Natürliche Personen (Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder)
- 3.2 Juristische Personen
- 3.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden

Beitrittsgesuche sind mittels Eintrittsformular an den Vereinsvorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft entsteht erst nach der Begleichung des ersten Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitgliedes. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags und auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dessen Höhe wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder gemäss Artikel 3.1 «Natürliche Personen» profitieren im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen von einer Vergünstigung auf dem verrechneten Stundensatz. Die Vergünstigung wird jeweils an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt.

4 Organisation

Die Organe des Gönnervereins Spitex Sonnenberg sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus durch den Vorstand und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

In ihre Kompetenz fallen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung der Vergünstigung auf hauswirtschaftliche Leistungen für Mitglieder
- Beschlussfassung über traktandierete Anträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Bestimmung einer steuerbefreiten Institution, der das Vereinsvermögen zukommt

An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied (Einzelmitglied oder Kollektivmitglied) über eine Stimme.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.

b) Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und pflegt die Verbindung zur Stiftung Sonnenberg, anderen Spitex-Organisationen, zu den beteiligten Gemeinden und zu weiteren Organisationen. Er erstellt jährlich ein Budget.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, darunter Präsidentin oder Präsident, Aktuar, Kassier. Der Stiftungsrat Sonnenberg stellt einen Vertreter des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Vertragsgemeinden rekrutiert.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere verfügt der Vorstand über die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Führen der Vereinsbuchhaltung
- Antragsstellung an die Mitgliederversammlung über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Gönnerbeiträge und Spenden sowie der Legate
- Beschlussfassung über Anträge an und von der Spitex Sonnenberg und anderen unterstützungswürdigen Institutionen, welche der sicheren ambulanten Versorgung zu Hause dienen
- Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung unterbreitet oder zur Kenntnis gebracht werden
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin bzw. der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand Einzelunterschrift beschliessen.

Die Information der Mitglieder durch den Vorstand auf elektronischem Weg ist dem Postweg gleichgestellt.

c) Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Buchführung des Kassiers zu prüfen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag für die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

5 Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeglicher Art. Der Verein darf Gönnerbeiträge annehmen, unabhängig davon, ob die Gönnerbeiträge für einen bestimmten Verwendungszweck eingegangen sind oder ob sie allgemeiner Natur sind.

Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Gönner bzw. der Gönnerin persönlichen Bericht über die Verwendung des vergönnten Betrags zu erstatten.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

Auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Statutenänderungen

Statutenänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine wohltätige, steuerbefreite Institution. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden am 12. August 2020 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt und treten am 01.01.2021 in Kraft.

Reinach, 12. August 2020

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die Stiftung Sonnenberg und die beteiligten Gemeinden haben diese Statuten zur Kenntnis genommen.